

Pflege- und Betreuungsvereinbarung (mobile Dienste)

(Stand 07.2024)

Abgeschlossen zwischen

Mobile Pflegedienste Rum
Innstraße 19
6063 Rum

vertreten durch die Geschäftsführung Mag. Christian Braito, im folgenden Leistungserbringer genannt, und

Vor- und Nachname des Klienten	
Adresse (Hauptwohnsitz in Tirol ist Voraussetzung)	
Telefonnummer	
SV-Nummer/Geburtsdatum	
Familienstand/Staatsangehörigkeit	

Kontaktdaten Vertrauensperson/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Nachname):

Adresse:

Verwandtschaftsverhältnis:

Telefonnummer:

es liegt vor (bei Vertrauensperson/ gesetzlicher Vertreter):

- Vorsorgevollmacht § 260 ff ABGB
- Gewählter Erwachsenenvertreter § 264 ff ABGB
- Gesetzlicher Erwachsenenvertreter § 268 ff ABGB
- Gerichtlicher Erwachsenenvertreter § 271 ff ABGB
- Vertrauensperson nach Punkt 11 dieser Vereinbarung

1. Inhalt und Dauer der Vereinbarung

(1) Durch diese Vereinbarung wird der Leistungserbringer vom Klienten ermächtigt, beim Land Tirol die Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung im Namen des Klienten zu beantragen.

Diese Vereinbarung gilt als schriftlicher Antrag des Klienten an das Land Tirol zur Gewährung der für ihn zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Vereinbarung regelt den Umfang, die Art und die Abwicklung der vom Leistungserbringer an den Klienten zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Weiters regelt diese Vereinbarung die vom Klienten hierfür an das Land Tirol allenfalls zu entrichtenden Selbstbehalte (ausgenommen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege im Rahmen der Integrierten Palliativbetreuung zu Hause – kurz IPB) sowie die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit diesen Leistungen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Aufnahme der Pflege bzw. Betreuung am in Kraft und

- wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Pflege- und Betreuungsbedarf

(1) Die Abklärung des Pflege- und Betreuungsbedarfs erfolgt im Rahmen eines Beratungsgesprächs durch das Diplompflegepersonal des Leistungserbringers.

(2) Der Pflege- und Betreuungsbedarf sowie die konkrete Pflege- und Betreuungsplanung werden vom Diplompflegepersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Klienten festgelegt.

Eine Erhebung bzw. Diagnostik des Pflege- und Betreuungsbedarfs (Pflege inkl. Hauswirtschaft) ist mittels anerkannten Assessmentinstrumenten durchzuführen.

Art, Ausmaß und Frequenz der vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen:

Art der Dienstleistung	Ausmaß (je Monat)	Berufsgruppe
Medizinische Hauskrankenpflege		
Mobile palliative Hauskrankenpflege (IPB)		
Hauskrankenpflege		
Heimhilfe		
Hauswirtschaftsdienst		
Organisations- und Beratungsleistungen		

(3) Das festgelegte Pflege- und Betreuungsausmaß wird auf seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit laufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Änderungen

im Pflege- und Betreuungsausmaß sind schriftlich in der Pflegedokumentation festzuhalten. Lehnt der Klient einen durch das Diplompflegepersonal festgestellten höheren, über die vereinbarten Stunden bzw. die Leistungsart hinausgehenden Pflege- und Betreuungsbedarf ab, so ist der Leistungserbringer von haftungsrechtlichen Ansprüchen des Klienten befreit.

3. Pflege- und Betreuungsdokumentation

- (1) Die Pflegedokumentation hat entsprechend § 5 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) stattzufinden.
- (2) Die gesamte, den Klienten betreffende Pflege- und Betreuungsdokumentation findet für die Dauer der Vereinbarung am Wohnort des Klienten statt, verbleibt jedoch im Eigentum des Leistungserbringers. In begründeten Fällen sowie bei Anwendung einer EDV-unterstützten Pflege- und Betreuungsdokumentation steht es dem Leistungserbringer zu, die Dokumentation im Stützpunkt zu verwalten und zu verwahren.
- (3) Der Klient verpflichtet sich zur sorgsamten Verwahrung der Pflege- und Betreuungsdokumentation und befreit den Leistungserbringer von haftungsrechtlichen Ansprüchen, sofern unbefugte Personen am Wohnort des Klienten Einblick in die Dokumentation nehmen oder diese an Dritte weiter gegeben wird.
- (4) Der Klient gewährleistet, dass die Dokumentation, sofern diese nicht digital geführt wird, nach Ende der Vereinbarung an den Leistungserbringer übermittelt wird.
- (5) Die Pflegedokumentation wird in der Organisation zehn Jahre lang verwahrt und anschließend vernichtet.

4. Pflichten des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer hat den Inhalt dieser Vereinbarung im Rahmen des Erstgesprächs mit dem Klienten zu erörtern und insbesondere auf alle vom Klienten zu erfüllenden Pflichten hinzuweisen. Sofern der Klient nicht in der Lage ist, Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung zu erfassen, hat der Leistungserbringer ein entsprechendes Aufklärungsgespräch mit dem gesetzlichen Vertreter des Klienten zu führen.
- (2) Auf Verlangen des Klienten kann dem Erstgespräch eine Vertrauensperson des Klienten beigezogen werden.
- (3) Der Klient wird im Ausmaß des nach Punkt 2. der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung festgesetzten Pflege- und Betreuungsbedarfs von qualifizierten Mitarbeitern des Leistungserbringers nach Maßgabe der Richtlinien und des Leistungskataloges für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol gepflegt und betreut.

- (4) Als Pflege- und Betreuungsleistungen gelten alle Tätigkeiten, die am Wohnort des Klienten, im Büro des Leistungserbringers und im Rahmen von Besorgungs- und Begleitdiensten nachweislich für den Klienten erbracht werden.
- (5) Zur Sicherung einer höchstmöglichen Qualität in Pflege und Betreuung werden nach Maßgabe des Leistungserbringers die erforderlichen Pflegevisiten durch das Diplompflegepersonal durchgeführt und in der Pflege- und Betreuungsdokumentation vermerkt. Darüber hinaus werden solche Visiten auf Anforderung des Klienten und/oder der Mitarbeiter des Leistungserbringers durchgeführt.
- (6) Der Klient wird vom Leistungserbringer über allfällige Tarifänderungen umgehend informiert.
- (7) Der Leistungserbringer hat bei wesentlichen physischen und psychischen Veränderungen des Gesundheitszustandes des Klienten die namhaft gemachte Vertrauensperson/den gesetzlichen Vertreter diesbezüglich zu verständigen.
- (8) Eine Terminabsage seitens des Leistungserbringers hat gegenüber dem Klienten, sofern keine triftigen Gründe für die Nichterbringung der Leistung vorliegen, mindestens 24 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung zu erfolgen. Als triftiger Grund gelten unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse (zB plötzlicher und ersatzloser Ausfall der eingeteilten Pflegekraft aus gesundheitlichen oder gerechtfertigten privaten Gründen [zB Todesfall]), sofern eine Absage entweder zu keinem früheren Zeitpunkt möglich war oder gar nicht möglich war. Eine Information an den Klienten über die Terminabsage hat jedenfalls zu erfolgen.

5. Pflichten des Klienten

- (1) Der Klient hat zum vereinbarten Zeitpunkt in seiner Wohnung anwesend zu sein und nach seinen Möglichkeiten bei der Pflege und Betreuung mitzuwirken.
- (2) Dem Leistungserbringer ist der Zutritt zur Wohnung sicherzustellen. Bei Vorhandensein eines Schlüsselsafes ist der Leistungserbringer über die diesbezügliche Handhabe zu informieren.
- (3) Der Klient verpflichtet sich, maßgebliche Änderungen bei Einkommen, Pflegegeld, Ausgaben und dgl. dem Leistungserbringer mitzuteilen. Auch eine Veränderung des Hauptwohnsitzes, der Lebensumstände sowie des Gesundheitszustandes sind dem Leistungserbringer umgehend bekanntzugeben.
- (4) Der Klient hat dem Leistungserbringer innerhalb von zwei Wochen nach dem Vertragsabschluss seinen Einkommensnachweis und den Pflegegeldbescheid sowie die Unterlagen für Miet- und Betriebskosten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorzulegen. Widrigenfalls wird der Klient in die höchste Stufe der Bemessungsgrundlage eingeordnet. Darüber hinaus hat der Klient zwecks Anpassung der Selbstbehalte sämtliche zur

Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen jährlich bis zum Stichtag 1. März sowie bei jeder allfälligen Änderung der Einkommenssituation so rasch als möglich vorzulegen.

- (5) Eine Terminabsage hat ohne triftigen Grund bis spätestens 24 Stunden vor Erbringung der geplanten Leistung zu erfolgen. Ansonsten wird der Zeitaufwand mit dem regulären Selbstbehalt verrechnet. Bei einer Absage 3x in Folge kann der Zeitaufwand mit dem Vollkostensatz verrechnet werden. Als triftiger Grund gelten unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse (zB stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, Unfälle, Todesfälle), sofern eine Absage entweder zu keinem früheren Zeitpunkt oder gar nicht möglich war.
- (6) Der Einsatz von Audio- oder Videoüberwachungsanlagen in der Wohnung des Klienten, die dazu geeignet sind, die durch den Leistungserbringer erbrachten Dienstleistungen aufzuzeichnen oder mittels Live-Übertragung zu verfolgen, ist verboten. Werden solche Audio- oder Videoüberwachungsanlagen in der Wohnung des Klienten eingesetzt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Anlagen für die Dauer der Leistungserbringung nachweislich abgeschaltet sind.

Sofern der Klient aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, die vorhandenen Anlagen abzuschalten, hat er das Personal des Leistungserbringers über deren Standort zu informieren, sodass diese eine Abschaltung gegebenenfalls selbst vornehmen können.

Liegen auf Seiten des Klienten besondere Gründe vor, die den Einsatz solcher Audio- und Videoüberwachungsanlagen auch während der Leistungserbringung rechtfertigen können, hat der Klient den Leistungserbringer im Vorfeld nachweislich darüber zu informieren und mit diesem das Einvernehmen über die Verwendung herzustellen. Der vom Klienten einseitig veranlasste Einsatz von Audio- oder Videoüberwachungsanlagen während der Leistungserbringung ist auch bei Vorliegen besonderer Gründe untersagt.

- (7) Sofern der Klient selbst nicht in der Lage ist, diesen Pflichten vollumfänglich nachzukommen, hat er sich hierbei unterstützen zu lassen (zB durch seinen gesetzlichen Vertreter oder die namhaft gemachte Vertrauensperson).
- (8) Die landesgeförderten Leistungen sind nur für Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol möglich. Bei unrichtigen Angaben dazu und somit Wegfall der Fördervoraussetzung durch das Land Tirol wird die erbrachte Leistung zum Vollkostensatz in Rechnung gestellt.
- (9) Des Weiteren hat der Klient auch während der Laufzeit der Vereinbarung jegliche Informationen hinsichtlich Bestellung eines Erwachsenenvertreters oder Errichtung einer Vorsorgevollmacht dem Leistungserbringer umgehend mitzuteilen und diesbezügliche Urkunden vorzulegen.
- (10) Seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, werden im Rahmen der Aufsicht Visiten durchgeführt. Der Klient ist damit einverstanden, dass Amtssachverständige zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Klienten aufsuchen.

6. Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten für die Pflege und Betreuung des Klienten werden entsprechend den Richtlinien zur Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol nach dem Normkostenmodell berechnet und zwischen dem Land Tirol und dem Leistungserbringer festgesetzt. Die Kosten werden nach Abzug des jeweiligen Selbstbehaltes vom Land Tirol und den Gemeinden getragen. Die Kosten für die mobile palliative Hauskrankenpflege (IPB) werden zur Gänze vom Land Tirol, den Gemeinden und den Tiroler Krankenversicherungsträgern getragen.
- (2) Der Klient hat einen Selbstbehalt, entsprechend der in den Richtlinien des Landes Tirol bezeichnenden, auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Pflege veröffentlichten Tariftabelle, zu leisten. Diese Selbstbehalte sind sozial gestaffelt und berücksichtigen die individuelle Einkommenssituation des Klienten sowie dessen Ehe- oder Lebenspartners.
- (3) Die Klärung und Festlegung des Pflege- und Betreuungsbedarfes (Erstgespräch) erfolgt für den Klienten unentgeltlich.
- (4) Überschreitet der tatsächliche Pflege- und Betreuungsaufwand das in der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol festgeschriebene Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden pro Monat und Klient, so kann für die darüber hinausgehenden Leistungen keine Förderung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol gewährt werden.

7. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) Durch diese Vereinbarung wird der Leistungserbringer vom Klienten ermächtigt, beim Land Tirol die Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung zu beantragen. Der nach den Richtlinien des Landes zu leistende Selbstbehalt kann in Abkürzung des Zahlungsweges von der Rechnungssumme in Abzug gebracht werden. Der Leistungserbringer erstellt unter Zugrundelegung der elektronisch erfassten Leistungen monatlich eine Rechnung für die im Auftrag des Landes erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Rechnung beinhaltet eine summarische Aufstellung der erbrachten Leistungen.
- (2) Auf Wunsch des Klienten wird eine detaillierte Aufstellung über alle im Abrechnungsmonat erbrachten Leistungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Klient hat seinen Selbstbehalt bis spätestens zum Ende des Folgemonats nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Selbstbehaltes werden entsprechende Verzugszinsen (gemäß Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB) verrechnet. Nach zweifacher erfolgloser Zahlungsaufforderung behält sich der Leistungserbringer vor, alle offenen Beträge über ein Inkassobüro einzufordern.

8. Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann schriftlich von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.
- (2) Der Klient hat darüber hinaus das Recht zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund wie etwa Wohnungswechsel, Aufnahme in ein Pflegeheim und dgl.
- (3) Der Leistungserbringer hat bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Recht auf sofortige Auflösung der Vereinbarung. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn kein pflegegerechtes Umfeld und keine zumutbaren Bedingungen für die Pflege und Betreuung vorhanden sind und damit eine körperliche und/oder seelische Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter des Leistungserbringers verbunden ist oder sich der Klient trotz zweifacher erfolgloser Zahlungsaufforderung im Zahlungsverzug befindet.
- (4) Vorübergehende Pflege- und Betreuungsunterbrechungen (z.B. Krankenhausaufenthalte) beenden nicht automatisch diese Vereinbarung und ersetzen auch nicht deren Kündigung.

9. Datenverwendung

- (1) Der Klient ermächtigt den Leistungserbringer, in seinem Namen beim Land Tirol die Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung zu beantragen.
- (2) Der Leistungserbringer übermittelt im Auftrag des Klienten die im Rahmen dieser Vereinbarung sowie der Pflege und Betreuung erhobenen Daten laut Punkt 8. der Richtlinie des Landes Tirol zu Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol an das Land Tirol. Diese Richtlinie ist auf der Homepage des Landes Tirol, Abteilung Pflege, abzurufen. Diese Daten werden anlässlich des Antrages zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung an das Land Tirol vom Klienten dem Leistungserbringer bekanntgegeben.
- (3) Der Klient erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die Daten der unter Punkt 9. Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung erwähnten Richtlinie an die für den Klienten zuständige Krankenversicherung zum Zwecke der Geltendmachung und Abrechnung des Anteiles der Krankenversicherungsträger für die Leistungen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit beim Land Tirol schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligung können die Leistungen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege weder mit dem Land Tirol, Abteilung Pflege, noch mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger abgerechnet werden.
- (4) Die Daten für die Gewährung dieser Leistungen werden in der Datenanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung) bzw. in einer dieser ersetzenden Datenanwendung des Landes Tirol verarbeitet.

10. Datenschutzrechtliche Information

(1) Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher nach Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, Adamgasse 2a, 6020 Innsbruck.

(2) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post unter Amt der Tiroler Landesregierung, Datenschutzbeauftragter, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at oder per Telefon unter +43 512 508 2282 erreichbar.

(3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, verarbeitet anlässlich der Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, der Durchführung dieser Maßnahmen, der Anforderungen von Unterlagen für Selbsthaltsberechnungen, Stellungnahmen, Doppelverrechnungen und Durchführungsnachweisen, der Abrechnung von Leistungen, der statistischen Erfassung im Rahmen der Sozialplanung sowie der fachlichen und zweckmäßigen Überprüfung der Pflege und Betreuung durch das Land Tirol, die im Rahmen gegenständlicher Pflege- und Betreuungsvereinbarung vom Klienten dem Leistungserbringer bekanntgegebenen und vom Leistungserbringer im Auftrag des Klienten an das Land Tirol, Abteilung Pflege, übermittelten personenbezogenen Daten des Klienten für den Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen gemäß Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol, der Durchführung dieser Maßnahmen, der Selbsthaltsberechnungen, der Abgabe von Stellungnahmen, der Abklärung von etwaigen Doppelfinanzierungen durch das Land Tirol.
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung im Hinblick auf die im Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz verankerten Aufgaben für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen der mobilen Pflege (bzw. Betreuung), die Durchführung dieser Maßnahmen, die Einhebung von Kostenbeiträgen, Kostenersätzen, Rückerstattungen und Selbstbehalten, die Prüfung und die Überwachung der Eignung von Leistungserbringern, die Überwachung der Einhaltung von mit Leistungserbringern abgeschlossenen Vereinbarungen, die Tarifikalkulation, die Abrechnung von Leistungen mit Leistungserbringern, die Sozialplanung sowie die Erhebungen für die Pflegedienstleistungsstatistik erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm § 49 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz). Weitere Rechtsgrundlage ist gegenständliche Pflege- und Betreuungsvereinbarung

sowie die darin enthaltene Einwilligung des Klienten lt. Punkt 9. Abs. 3 (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DSGVO).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO iVm § 49 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz und gegenständliche Pflege- und Betreuungsvereinbarung sowie die darin enthaltene Einwilligung des Klienten lt. Punkt 9. Abs. 3 (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

(4) Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten

Folgende personenbezogene Daten werden von den Klienten erhoben:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse, PLZ
- Bezirk
- Familienstand/Lebensumstände
- Pflegegeldstufe
- ärztliche Bestätigung, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde (Erhebung)
- Einkommen (Erhebung)
- Ausgaben [Lebensunterhaltskosten, Wohnkosten, verpflichtende Unterhaltsleistungen] (Erhebung)
- Versicherungsnummer
- Staatsangehörigkeit
- Befund, ärztliche Bestätigung oder Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie bei Inanspruchnahme der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ (Erhebung)
- Art der erbrachten Leistung
- Zeitliches Ausmaß der Leistung
Zeitpunkt der erbrachten Leistung

(5) Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der genannten personenbezogenen Daten sind ausschließlich die für die entsprechende Abwicklung notwendigen Organisationseinheiten – im Besonderen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (wie zB die Abteilung Pflege, die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Abteilung Justizariat), die Bezirkshauptmannschaften, die Landessanitätsdirektion, das Institut für integrierte Versorgung, Krankenanstalten, Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Reha- und Behinderteneinrichtungen) sowie die Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Leistungserbringer).

(6) Festlegung der Speicherdauer

Soweit für die Aufbewahrung personenbezogener Daten gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gilt für Datenverarbeitungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol eine Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren ab der letzten inhaltlichen Bearbeitung, soweit die Daten für den Verarbeitungszweck nicht mehr benötigt werden.

(7) Quellen, aus denen die personenbezogenen Daten stammen

- Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen gegenständlicher Pflege- und Betreuungsvereinbarung vom Klienten dem Leistungserbringer bekanntgegeben und vom Leistungserbringer im Auftrag des Klienten an das Land Tirol, Abteilung Pflege, übermittelt.
- Der Klient gibt die personenbezogenen Daten direkt dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, im Rahmen eines Telefonates oder E-Mails, einer Besprechung etc. bekannt.

(8) Rechte des Betroffenen

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):
Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke [siehe Punkt 10. Abs. 3 der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden [siehe Punkt 10. Abs. 4 der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden [siehe Punkt 10. Abs. 5 der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden [siehe Punkt 10. Abs. 6 der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - e) das Bestehen des Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde [siehe Punkt 10. Abs. 9 der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten [siehe Punkt 10. Abs. 7 der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - h) das (Nicht-)Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling
 - i) die Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
- Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. Überdies kann die betroffene Person vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten fordern. Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, hat dieser Forderung unverzüglich nachzukommen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
- b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- c) die betroffene Person legt Widerspruch (siehe unten) gegen die Verarbeitung ein
- d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
- e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, unterliegt.

Die Lösungsverpflichtung und das „Recht auf Vergessenwerden“ (siehe unten) sind insbesondere dann nicht gegeben, soweit

- a) die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, erforderlich ist, oder
- b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, übertragen wurde oder
- c) das Recht auf freie Meinungsäußerung bzw. die Informationsfreiheit überwiegt
- d) öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, statistische oder historische Forschungszwecke entgegenstehen oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erfolgt.

Hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, personenbezogene Daten öffentlich gemacht (zB im Internet) und ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, zur Löschung verpflichtet, so muss das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, die Datenempfänger (insbes. Suchmaschinenbetreiber) nach Maßgabe der verfügbaren Technologie und der entsprechenden Implementierungskosten darüber informieren, dass die betroffene Person die Löschung oder Entfernung von Links, Kopien oder Replikationen verlangt hat (Recht auf Vergessenwerden).

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten
- c) das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, jedoch braucht die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen
- d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Eine betroffene Person, die die Einschränkung der Verarbeitung erwirkt hat, wird vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):**

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, (im Rahmen ihrer freiwillig gegebenen Einwilligung) bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zudem hat sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, zu übermitteln. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit kann die betroffene Person erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die
 - a) für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
 - b) im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, oder
 - c) dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, übertragen wurde, oder
 - d) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, oder eines Dritten erforderlich ist, erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs verarbeitet das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, dass

- a) das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder
- b) die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Im Falle eines derartigen Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(9) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese gesetzlichen Vorgaben verstößt.

In Österreich ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Datenschutzbehörde in Wien.

Gegen verbindliche Entscheidungen der Aufsichtsbehörde bzw. gegen Untätigkeit der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht offen.

- (10) Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss der Pflege- und Betreuungsvereinbarung und in weiterer Folge für die Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung laut Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol erforderlich. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass

keine Leistungen gemäß der Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol von den Leistungserbringern mit dem Land Tirol verrechnet werden können. Das heißt auch, dass dem Klienten keine Förderung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol gewährt werden kann.

11. Vertrauensperson

- (1) Der Klient kann gegenüber dem Leistungserbringer eine Vertrauensperson namhaft machen.
Als Vertrauensperson wird Frau/Herr, geboren am, namhaft gemacht. Die Vertrauensperson kann die in dieser Vereinbarung genannten Rechte und Pflichten für den Klienten wahrnehmen. Der Klient hat das Recht, die Ernennung zur Vertrauensperson jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.
- (2) Der Klient und die von ihm benannte Vertrauensperson haben jederzeit das Recht, in die vor Ort aufliegenden sowie auch in die während und nach Ende der Vereinbarung beim Leistungserbringer verwahrten Dokumente Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Vertrauensperson ist berechtigt, beim Leistungserbringer jederzeit Auskunft über das physische und psychische Befinden des Klienten sowie den festgestellten Pflege- und Betreuungsbedarf einzuholen, sofern dies dem Willen des Klienten entspricht.
- (4) Der Leistungserbringer hat bei wesentlichen physischen und psychischen Änderungen des Gesundheitszustandes des Klienten die namhaft gemachte Vertrauensperson diesbezüglich zu verständigen.

12. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind gegenüber unberechtigten Dritten zur Verschwiegenheit über sämtliche Daten betreffend den Klienten verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Daten gemäß den Punkten 9. und 10.

13. Verbot der Geschenkkannahme

Mitarbeitern des Leistungserbringers ist es verboten, Geschenke vom Klienten oder von Dritten, die dessen Umfeld zuzuordnen sind, anzunehmen.

14. Zustimmung zum Datenaustausch zwischen Leistungserbringern bezüglich der Selbstbehalts-Berechnung

Sofern mehrere Leistungserbringer mit der gleichen Finanzierung und denselben landesrechtlichen Vorschriften zur Berechnung des Klienten-Selbstbehaltes die Betreuung und Pflege wahrnehmen, wird dem Austausch der Unterlagen bzw. Berechnungen während der Dauer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt.

....., am

Für die Mobilen Pflegedienste Rum
Geschäftsführung:

Der Klient:
 der gesetzliche Vertreter:

(Unterschrift)

(Unterschrift)